

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Focke Mast GmbH & Co. KG, Berßener Straße 31, 49774 Lähden, plant auf dem Grundstück Gemarkung Lähden, Flur 3, Flurstück 4/15, die Änderung von zwei vorhandenen Entenmastställen zu zwei Hähnchenmastställen mit jeweils 14.990 Plätzen, den Anbau jeweils einer Hygieneschleuse und den Anbau von Ablufttürmen.

Für dieses Vorhaben war aufgrund der Kumulation mit den beiden nordwestlich vorhandenen Hähnchenmastställen mit je 45.000 Plätzen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Satz 2 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um eine Nutzungsänderung und geringe bauliche Erweiterungen auf dem bereits versiegelten Betriebsgelände. Zusätzliche Flächen werden nicht versiegelt. Nachteilige Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erwartet.

Die durch das Vorhaben entstehenden Emissionen in Form von Lärm, Staub oder Geruch überschreiten laut den vorgelegten Gutachten nicht die zulässigen Grenzwerte im Sinne der TA Luft, TA Lärm oder GIRL.

Durch die entstehenden N-Immissionen werden laut Gutachten keine relevanten Beeinträchtigungen der umliegenden Stickstoff gefährdeten Schutzbiotope und Wälder zu besorgen sein. Auf dem von den Baumaßnahmen betroffenen Betriebsgelände und der unmittelbaren und näheren Umgebung kommen keine besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vor. Auch ein Vorkommen von in roten Listen verzeichneter Tier- und Pflanzenarten ist dort nicht zu erwarten. Ebenso sind dort keine ökologisch relevanten faunistischen Funktionsräume und Funktionsbeziehungen gegeben. Durch das Planvorhaben werden keine geschützten Biotope oder Schutzgebiete in relevanter Weise beeinträchtigt.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches befinden sich mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d.h. das Planungsgebiet weist ein hohes archäologisches Potenzial auf. Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden durch Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, sodass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 18.04.2024

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**